



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

Rechte Musikgruppen und Liedermacher in Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage - KA 7/1451

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Landesregierung:

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Landesregierung trifft aber eine Schutzpflicht gegenüber ihren nachrichtendienstlichen Quellen. Teile der Antwort der Landesregierung müssen insoweit als Verschlussache „VS-VERTRAULICH“ eingestuft werden. Hierbei wird der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt gefolgt, nach der bei der Erfüllung der Auskunftspflicht gegenüber dem Parlament unter Geheimhaltungsaspekten wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen mit einbezogen werden können (vgl. Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17. September 2013, Az.: LVG 14/12; Urteil vom 25. Januar 2016, Az.: LVG 6/15). Hierzu zählt auch die Geheimschutzordnung des Landtages (GSO-LT).

Die Einstufung als Verschlussache ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Wohl des Landes Sachsen-Anhalt und die schutzwürdigen Interessen Dritter geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungs-

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader. Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

Eine Einsichtnahme des vertraulichen Teils o. g. Antwort ist für Mitglieder des Landtages in der Landtagsverwaltung - Akteneinsichtnahmeraum - nach Terminabsprache möglich.

(Ausgegeben am 05.03.2018)

interessen der Landesregierung zu befriedigen (Art. 53 Abs. 3 und 4 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt).

Die öffentliche Preisgabe von weiteren Informationen zu den Fragen 1 bis 4 würde Rückschlüsse auf sensible Verfahrensweisen und Taktiken der Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt ermöglichen. Das Bekanntwerden dieser Informationen ließe somit befürchten, dass verfassungsfeindlichen Bestrebungen nicht mehr wirksam entgegengetreten werden kann und hierdurch dem Wohl des Landes Sachsen-Anhalt Nachteile zugefügt würden.

Darüber hinaus ist das Vertrauen in die Fähigkeit der Verfassungsschutzbehörden, Nachrichtenzugänge zu schützen, für ihre Funktionsfähigkeit essentiell. Die öffentliche Mitteilung solcher weiteren Informationen, die Rückschlüsse auf Quellen zulassen, würde sich nachteilig auf die Fähigkeit der Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt auswirken, solche Zugänge zu gewinnen oder solche Kontakte fortzuführen.

Zudem stehen der Bekanntgabe von Namen von Musikern schutzwürdige Interessen i. S. von Art. 53 Abs. 4 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt und § 15 Abs. 3 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt (VerfSchG-LSA) insoweit entgegen, als die betroffenen Personen es bisher vermieden haben, in der Öffentlichkeit als Veranstalter rechtsextremistischer Konzert- und Musikveranstaltungen oder Mitglied einer rechtsextremistischen Musikgruppe bekannt zu werden.

1. **Welche neonazistischen, rechten oder rechtsextremistischen Bands bzw. Musiker welchen Musikstils aus Sachsen-Anhalt haben im Jahr 2017 existiert?**
2. **Aus welchen Orten kommen diese Bands bzw. Musiker?**
3. **Seit wann existieren die jeweiligen Bands bzw. Musiker?**
4. **Welche Verbindungen zu welchen neonazistischen, rechten oder rechtsextremistischen Organisationen in Sachsen-Anhalt haben die Mitglieder der jeweiligen Bands bzw. Musiker?**

Die Fragen 1 bis 4 werden im Zusammenhang beantwortet.

Der Landesregierung liegen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen vor. Diese sind der beigefügten Übersicht zu entnehmen.

Über die in der Anlage enthaltenen Angaben hinaus liegen der Landesregierung weitere Erkenntnisse im Sinne der Fragen 1 bis 4 vor. Deren Mitteilung ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache „VS-VERTRAULICH“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutz-

stelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

5. Welche Verbindungen zu welchen nicht als neonazistisch, rechts oder rechtsextremistisch eingestuften Organisationen haben die Mitglieder der jeweiligen Bands bzw. Musiker?

Die Landesregierung erfasst rechtsextremistische Organisationen. „Rechte“ Organisationen, die nicht als rechtsextremistisch bewertet werden, werden nicht erfasst. Dementsprechend sind der Landesregierung keine Verbindungen zu nicht als rechtsextremistisch eingestuften Organisationen bekannt.

KA 7/1451; Anlage 1 (Antwort zu den Fragen 1 bis 4)

Frage 1 Musikgruppen bzw. Musiker	Frage 1 Musikstil	Frage 2 Herkunft der Musikgruppen bzw. Musiker	Frage 3 Existent bzw. bekannt seit:	Frage 4 Verbindungen zu rechtsextremistischen Organisationen
Ahnenerbe	Keine Erkenntnisse	Salzlandkreis	2016	Keine Erkenntnisse
Barricades	National Socialist Black Metal	Keine Erkenntnisse	2015	Siehe Vorbemerkung Zwei Mitglieder sind auch Mitglieder der rechtsextremistischen Musikgruppe „Fight Tonight“ aus dem Raum Sangerhausen im Landkreis Mansfeld-Südharz.
Blutstraße	National Socialist Black Metal	Raum Schönebeck (Salzlandkreis)	2016	Keine Erkenntnisse
Daily Broken Dream, zuvor bekannt als Race Riot	Straight Edge / Rock Against Communism / Hardcore	Raum Tangerhütte (Landkreis Stendal)	1998	Keine Erkenntnisse
Ex Umbra In Solem	Rock Against Communism / Hardcore	Raum Sotterhausen (Landkreis Mansfeld-Südharz)	2015	Siehe Vorbemerkung
Fight Tonight	Rock Against Communism / Hardcore	Raum Sotterhausen (Landkreis Mansfeld-Südharz)	2008	Siehe Vorbemerkung
Kraftschlag	Rock Against Communism	Weißenfels (Burgenlandkreis)	1989	Siehe Vorbemerkung

Frage 1 Musikgruppen bzw. Musiker	Frage 1 Musikstil	Frage 2 Herkunft der Musikgruppen bzw. Musiker	Frage 3 Existenz bzw. bekannt seit	Frage 4 Verbindungen zu rechtsextremistischen Organisationen
Mortuary	Deathcore	Raum Wolmirstedt (Landkreis Börde)	2009	Keine Erkenntnisse
Painful Life	Grind-Core	Stendal	2009	Keine Erkenntnisse
Permafrost	National Socialist Black Metal	Raum Zeitz (Burgenlandkreis)	2003	Siehe Vorbemerkung
Prora	Hardcore	Raum Mansfeld (Landkreis Mansfeld-Südharz)	2013	Keine Erkenntnisse
Söhne Germaniens	Keine Erkenntnisse	Hecklingen (Salzlandkreis)	vor 2012	Keine Erkenntnisse
Standarte Ost	Keine Erkenntnisse	Gardelegen (Altmarkkreis Salzwedel)	2017	Keine Erkenntnisse
Two Minutes Warning	Hardcore	Raum Magdeburg	2006	Keine Erkenntnisse
„Driugan“	Rap	Wernigerode (Landkreis Harz)	2016	Keine Erkenntnisse

Frage 1 Musikgruppen bzw. Musiker	Frage 1 Musikstil	Frage 2 Herkunft der Musikgruppen bzw. Musiker	Frage 3 Existenz bzw. bekannt seit	Frage 4 Verbindungen zu rechtsextremistischen Organisationen
„Klimpel“ Siehe Vorbemerkung	Keine Erkenntnisse	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Keine Erkenntnisse
„Munin/Kojak“ Siehe Vorbemerkung	Keine Erkenntnisse	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Keine Erkenntnisse
„Maik aus Magdeburg/Eidstreu“ Siehe Vorbemerkung	Keine Erkenntnisse	Landeshauptstadt Magdeburg	2016	Keine Erkenntnisse
„Oiram“ Siehe Vorbemerkung	Baladenstil	Lutherstadt Wittenberg (Landkreis Wittenberg)	2012	Siehe Vorbemerkung
Siehe Vorbemerkung	Balladenstil	Köthen (Landkreis Anhalt-Bitterfeld)	2012	Keine Erkenntnisse